



Fachbeirat Glücksspiel

Jahresbericht

01/2022 – 12/2022

Impressum (Bis 31. Dezember 2022)

Gemeinsame Geschäftsstelle des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021

Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 353 1080

Email: ggs@hmdis.hessen.de

Inhalt

1. Aufgaben	
2. Zusammensetzung der Mitglieder	
3. Sitzungen/Videokonferenzen	
4. Beschlüsse 2022	
4.1 Beschluss nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021	
4.2 Fachbeiratsverfahren gemäß § 9 Abs. 5 GlüStV 2021	
5. Empfehlungen.....	
6. Evaluierung	
6.1 Glücksspielstaatsvertrag 2021	
6.2 Spielverordnung.....	
7. Länderumfragen	
8. Zusammenarbeit.....	
8.1 Fachbeirat.....	
8.2 Glücksspielkollegium	
8.3 Gemeinsame Geschäftsstelle (GGS)	
8.4 Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL).....	
8.6 Arbeitsgruppe „Evaluierung“	
8.7 Arbeitsgruppe „Werbung“	
8.8 Geschäfts- und Verfahrensordnung	

Stand: 31. Dezember 2022

Redaktion: Prof. Dr. Rüdiger Wulf

1. Aufgaben

Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sieht in § 10 Abs. 1 S. 2 die Einrichtung eines Fachbeirates vor, der sich aus Experten und Expertinnen in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt. Konkretisiert wird dies in §§ 7 - 14 der Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021 (VwVGlüStV 2021) vom 18. Juli 2021.

Der Fachbeirat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des GlüStV sowie der VwVGlüStV 2021. Er

- untersucht und bewertet im Rahmen von Erlaubnisverfahren die Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 GlüStV 2021 genannten Veranstalter und die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Abs. 5 GlüStV 2021,
- berät die Länder nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 bei der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes und
- wirkt mit bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nach § 32 Satz 1 GlüStV 2021.

Darüber hinaus ist der Fachbeirat berechtigt, den Ländern Vorschläge für wissenschaftliche Untersuchungen zur Glücksspielsucht und Empfehlungen zu Spielerschutz- und Spielsuchtpräventionsmaßnahmen zu unterbreiten (§ 7 Abs. 4 VwVGlüStV 2021).

Der Fachbeirat ist an den durch den GlüStV begründeten Auftrag gebunden und im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nicht weisungsgebunden (§ 7 Abs. 2 VwVGLüStV 2021).

2. Ernennung und Zusammensetzung der Mitglieder

§ 8 Abs. 1 S. 1 VwVGlüStV 2021 legt die Zahl der Fachbeiratsmitglieder auf sieben fest. § 8 Abs. 1 S. 2 stellt Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Mitglieder. Der Fachbeirat ist so zusammengesetzt, dass „Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen

1. Nationale und internationale Glücksspielsucht- und Wettsuchtforschung, Suchtprävention, Suchthilfe sowie Suchtbekämpfung,
2. Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe,
3. Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich der Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten

angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann.

Dem Fachbeirat gehören folgende Mitglieder an (in alphabetischer Reihenfolge):

- **Füchtenschnieder, Ilona:** Vorsitzende des Fachverbands Glücksspielsucht (fags) e.V., - auf Vorschlag des fags;
- **Hardeling, Andrea:** Geschäftsführerin der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e. V. - auf Vorschlag der AOLG;
- **Hayer, Dr. Tobias:** Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Studiengang Psychologie der Universität Bremen - auf Vorschlag der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V.;
- **Landgraf, Konrad;** Geschäftsführer der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern - auf Vorschlag der AOLG;
- **Rehbein, Prof. Dr. habil. Florian:** Professor für Suchthilfe und Suchtprävention im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Münster/Westfalen - auf Vorschlag des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.;
- **Rumpf, Prof. Dr. Hans-Jürgen:** Forschungsgruppenleiter Sucht an der Universität zu Lübeck, Past President der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie (DG-Sucht) - auf Vorschlag der DG Sucht;
- **Wulf, Prof. Dr. Rüdiger:** Ministerialrat a.D. im Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, Honorarprofessor der Universität Tübingen, Mitglied der Forschungsstelle Glücksspiel, Universität Hohenheim - auf Vorschlag des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen.

Die Amtszeiten enden am 31. August 2026.

In der konstituierenden Sitzung am 8. Oktober 2019 in Wiesbaden wählten die Mitglieder des Fachbeirats Prof. Dr. Rumpf zum Vorsitzenden und Herrn Landgraf zum Stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Sitzungen/Videokonferenzen

Im Folgenden finden sich die wesentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzungen/Videokonferenzen im Berichtsjahr. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Protokolle der GGS Bezug genommen. Von ihrem Abdruck wurde abgesehen, da sie in Form und Inhalt nicht den Anforderungen entsprechen, die an derartige Dokumente aus einem Ministerium zu stellen sind.

3.1 Videokonferenz am 14. Januar 2022, 14:00-15:30 Uhr, mit GGS

TOP 3 Jahresbericht 2021

TOP 4 Evaluation Glücksspielstaatsvertrag:

TOP 5 Stand der Geschäfts- und Verfahrensordnung

TOP 6 Fragen an die GGS

a) Aktueller Stand der Sperrdatei

b) Vorgehen der Aufsicht gegen Anbieter, die nachweislich ohne Limit agieren bzw. vorgeschriebene Vorgaben – z.B. Bonitätsprüfung – nicht umsetzen.

TOP 7 AG Werbung

TOP 10 Planung der Aktivitäten 2022

3.2 Videokonferenz am 11. Februar 2022, 10:00-11:30 Uhr, mit GGS

TOP 4 Evaluation des Glücksspielstaatsvertrags

TOP 5 Neue Homepage der GGL

TOP 6 Überarbeitung der Geschäftsordnung

TOP 7 Vorgehen gegen Sportwettanbieter, die bestehende Limits nicht beachten

3.3 Videokonferenz am 4. März 2022, 14:00-15:30 Uhr, mit GGS

TOP 3 Meldung von Verstößen gegen den GlüStV

TOP 4 Regelung bezüglich der Verlinkung von Online-Anbietern

TOP 5 Planung der Aktivitäten 2022

TOP 6 Jahresbericht 2021

TOP 7 AG Werbung - Stand

3.4 Videokonferenz am 14. April 2022, 09:00 bis 10:10 Uhr, mit GGS

TOP 3 Bericht aus der AG Evaluation

TOP 4 Praxis des Einzahlungslimits

TOP 5 Ausnahmen vom Einzahlungslimit nach GlüStV 2021

TOP 6 Arbeitsschwerpunkte 2022 des Fachbeirats

TOP 7 Unibet

TOP 9 Servicekräfte

3.5 Videokonferenz am 27. Juni 2022, 11:00 bis 14:00 Uhr

TOP 1 Allgemeine Aussprache

TOP 2 Wichtige Themen

- Glücksspielsurvey
- Onlinefrüherkennung
- Zukünftige Zusammenarbeit mit der GGL und dem Glücksspielkollegium
- Umgehung des GlüStV 21 und Unterwanderung des Jugend- und Spielerschutzes
- Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages;
- Weitere Zuständigkeiten des Beirates über die Bewertung von Lotterieangeboten hinaus
- (Beitritt zum) Bündnis gegen Sportwettenwerbung
- Finanzierung der BZgA durch Glücksspielanbieter
- Ausstattung und Ressourcen des Fachbeirats

TOP 3 Formelle Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

TOP 4 Nächste Termine

08.07.22 (10-12 Uhr), 23.09.22 (10-13), dann alle zwei Monate am letzten Freitag im Monat: 25.11.22 (10-13), 27.01.23 (10-13), 31.03.23 (10-13), 26.05.23 (10-13), 28.07.23 (10-13), 29.09.23 (10-13)

3.6 Videokonferenz am 8. Juli 2022, 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr, mit GGS

TOP 5 Abstimmung und weiteres Verfahren zur GO

TOP 6 Neue VWV nach Übergang zur GGL

TOP 7 Bündnis gegen Sportwetten-Werbung

TOP 8 Finanzierung der BZgA durch Anbieter

TOP 9 Stand der Sperrdatei

TOP 10 Aktueller Stand zu Einzahlungslimits

3.7 Videokonferenz am 23. September 2022; 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr, mit GGS

TOP 4 Erledigungen aus dem Protokoll

- Neue VWV nach Übergang zur GGL
- Bündnis gegen Sportwetten-Werbung
- Finanzierung der BZgA durch Anbieter
- Stand der Sperrdatei
- Lotteriegesellschaften mit Antrag auf Lizenz für virtuelle Automatenspiele

TOP 6 Bundesländer mit Erlaubnissen für Online-Casinospiele

TOP 7 Neue Geschäfts- und Verfahrensordnung

TOP 8 Werbe-Nebenbestimmungen für Sportwetten

TOP 9 Trennung Online-Kasino und virtuellem Automatenspiel von Lotterierprodukten

TOP 10 Sperrdatei

TOP 11 Durchsetzung der Einsatzlimits

TOP 12 Behandlung des Offenen Briefs des Fachbeirats an Minister Beuth

3.8 Videokonferenz am 25. November 2022, 11 Uhr bis 12:30 Uhr, mit GGS

TOP 4 Zukunft des Fachbeirates ab 2022

TOP 5 Aktueller Stand der Verwaltungsvereinbarung

TOP 6 Weiteres Vorgehen bei der Evaluation des GlüStV durch die AG Evaluation

TOP 7 „Vergessene“ Beteiligung des Fachbeirats an Erlaubnisverfahren für Online-Glücksspiele

4. Beschlüsse 2022

Im Berichtsjahr gingen seitens des Glücksspielkollegiums keine Anträge auf entsprechend Beschlüsse zu 4.1 und 4.2 ein. Angesichts der erheblichen Ausweitungen der Angebote auf dem Glücksspielmarkt vermutet der Facheirat, dass notwendige Anträge nicht gestellt wurden.

Tobias Lüder, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bochumer Institut für Glücksspiel und Gesellschaft, kommt in einem Blog-Beitrag (<https://glueg.org/blog>) vom 16.11.2022 zum Ergebnis, dass die bisher erteilten Erlaubnisse für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinos aufgrund der fehlenden Fachbeiratsbeteiligung an einem formalen Fehler leiden. Er sieht die Möglichkeit, dass der Fachbeirat die Rechtswidrigkeit der unterbliebenen Beteiligung im Wege der Feststellungsklage gerichtlich feststellen lässt (vgl. bereits VG Wiesbaden, ZfWG 2010, 377, 378). Sein Fazit: „Freilich blieben die bisherigen Erlaubnisse hiervon unberührt. Für die Außendarstellung der ohnehin schon häufig kritisierten Glücksspielaufsichtsbehörden (inklusive der bisher noch nicht an der Erlaubniserteilung beteiligten Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder) wäre eine solche Feststellung allerdings misslich.“

4.1. Beschluss nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021

Entfällt.

4.2. Fachbeiratsverfahren gemäß. § 9 Abs. 5 GlüStV 2021

Entfällt

5. Empfehlungen

Nach § 7 Abs. 4 VwVGlüStV 2021 kann der Fachbeirat den Bundesländern Empfehlungen zu Maßnahmen der Spielsuchtprävention unterbreiten. Der Fachbeirat hat im Berichtsjahr von solchen Empfehlungen abgesehen.

6.1 Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021

Die Haltung des Fachbeirats zur Evaluierung des Staatsvertrages wird in der Fachöffentlichkeit wahrgenommen. In den Beiträgen zum Glücksspielwesen 2/2022, S. 30 berichtet Lora Köstler-Messaoudi darüber unter der Überschrift „Keine echte Evaluation. Fachbeirat Glücksspiel fordert wissenschaftlichere Herangehensweise“.

6.2. Spielverordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 30. Juni 2021 einen Bericht zu Evaluierung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vorgelegt. In diesem wurde die Verschiebung des Evaluationsberichts auf den 31. Dezember 2022 angekündigt. Aktuell wird davon ausgegangen, dass zum Ende des 1. Quartals 2023 ein Bericht zu den Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung auf das Entstehen von Glücksspielsucht und eine wirksame Suchtbekämpfung vorliegt. Zur Vorbereitung dieses Berichts hat das Bundesministerium – wie bereits im Bericht vom 30. Juni 2017 angekündigt - unter Einbeziehung der betroffenen Ressorts und der Drogenbeauftragten eine Studie ausgeschrieben. Sie soll eine Bewertung der Effektivität der verschärften Regelungsinstrumente der SpielV hinsichtlich Suchtprävention und -bekämpfung sowie Schlussfolgerungen zu möglichen weiteren Instrumenten der Suchtprävention ermöglichen. Grundlage der Studie sollen repräsentative Befragungen von Spielenden an Spielgeräten in Spielhallen und Gaststätten, von Spielhallenbetreibern und Gastwirten sowie von öffentlichen Stellen zur Suchtbekämpfung und Suchtberatungsstellen im Rahmen von qualitativen Interviews zu ihren Erfahrungen aus der Beratung von Spielenden an Spielgeräten sein. Zudem

sollen unangekündigte Begehungen einer repräsentativen Auswahl von Spielhallen und Gaststätten erfolgen.

Die Studie wurde an die Arbeitsgruppe „Abhängiges Verhalten, Risikoanalyse und Risikomanagement“ an der TU Dresden vergeben (Forschungsgruppenleiter Prof. Dr. Gerhard Bühringer). Im Jahresbericht 2021 ist das Schreiben des Fachbeirats vom 21.09.2021 enthalten, in dem der Fachbeirat diese Vergabe kritisiert. Mit Nachricht vom 11. Juli 2022 hat Prof. Bühringer das Schreiben des Fachbeirats kritisch kommentiert. Mit Schreiben vom 17. Juli 2022 hat der Vorsitzende des Fachbeirats geantwortet. Die von Prof. Bühringer behaupteten Interessenkonflikte und Mängel unseres Jahresberichts wurden in dem Schreiben zurückgewiesen. Fazit des Schreibens war: „Das gemeinsame Ziel, „Glücksspiel in Deutschland so zu regulieren, dass möglichst wenige Teilnehmende eine Glücksspielstörung entwickeln bzw. Betroffene frühzeitig erkannt werden“ unterschreiben wir gern, bezweifeln gleichzeitig weiterhin, dass Sie dabei frei von gravierenden persönlichen Interessen sind. Wir sehen weder eine Veranlassung noch eine Verpflichtung, Ihre Stellungnahme auf unserer Homepage zu veröffentlichen.“

Länderumfragen

Im Berichtszeitraum hat der Fachbeirat wiederholt Länderumfragen zum Stand der Sperrdatei in Gang gesetzt, die von der Gemeinsamen Geschäftsstelle durchgeführt wurden. Die Länder haben dazu fristgemäß berichtet.

8. Zusammenarbeit

8.1. Fachbeirat

Die Zusammenarbeit innerhalb des Fachbeirats verläuft seit seiner Konstituierung im Herbst 2019 gut und - auch bei unterschiedlichen Ansichten - in einer konstruktiven Atmosphäre.

Im Berichtszeitraum wurde die Zusammenarbeit durch die Corona-Pandemie erschwert, weil seit März 2020 nur noch Videokonferenzen möglich sind. Aber auch diese Schwierigkeiten hat der Fachbeirat gemeistert.

Insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahmen zum GlüStV 2021 und wegen des Ausfalls von Sitzungen mit Präsenz waren im Berichtsjahr zahlreiche, lange Videokonferenzen nötig. So hat der Fachbeirat im Jahr 2022 insgesamt acht Videokonferenzen durchgeführt.

8.2. Glücksspielkollegium

Im Juli 2022 verfasste der Fachbeirat folgende Medieninformation, in der er sich schützend vor die Mitglieder des Glücksspielkollegiums stellte (zur Reaktion der GGS s.u.8.3.):

„Im Internet wird verbreitet, dass sich ein Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Darmstadt der Nötigung und die Mitglieder des Glücksspielkollegiums einer Anstiftung zur Nötigung strafbar gemacht haben sollen (isa-guide: <https://www.isa-guide.de/isa-law/articles/270695.html>, am 28. Juni 2022 abgerufen). Dieses Ergebnis hat Rechtsanwalt Dr. Fabian Maschke, Wien, in einer Stellungnahme kommentiert, auf die isa-guide verlinkt hat.

Der Vorwurf der Strafbarkeit soll auf einem an alle lizenzierten Sportwettveranstalter gerichteten Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt von Anfang Juni 2022 beruhen. Die Veranstalter wurden mit Frist zum 1. Juli 2022 aufgefordert, ein Einzahlungslimit bei jedem Kunden von monatlich 1.000 € zu beachten und dem Regierungspräsidium den entsprechenden Nachweis vorzulegen. Für den Fall der

Nichteinhaltung des Limits wird ein Verfahren zum Widerruf der Lizenz angedroht. Auch habe die Nichteinhaltung des Limits Folgen für die Bewertung der Zuverlässigkeit in dem laufenden Erlaubnisverfahren für virtuelle Automatenspiele.

- Der Fachbeirat, dem der Spieler- und Jugendschutz ein besonderes Anliegen ist, hält die in der anwaltlichen Stellungnahme vertretene Rechtsmeinung für fachlich unhaltbar. Es besteht kein Anfangsverdacht gegen die Betroffenen.
- Der Fachbeirat verurteilt, dass ein namentlich nicht genannter Konzessionär eine strafrechtliche Prüfung des Vorgangs in Auftrag gegeben hat.
- Der Fachbeirat beanstandet, dass isa-guide den Vorwurf und die Stellungnahme im Internet verbreitet und so den Anschein erweckt, als würden die deutschen Behörden der Glücksspielaufsicht rechtswidrig handeln. Der Fachbeirat erwartet, dass isa-guide den Artikel und den Link auf die Stellungnahme löscht.
- Der Fachbeirat ist über den Angriff auf den Mitarbeiter im Regierungspräsidium Darmstadt und auf die Mitglieder des Glücksspielkollegiums empört.
- Der Fachbeirat begrüßt vielmehr, dass die deutschen Behörden der Glücksspielaufsicht ihre Aufgaben wahrnehmen und das aus Sicht des Spielerschutzes ohnehin viel zu hohe Einzahlungslimit von 1.000 EUR pro Monat durchsetzen.
- Der Fachbeirat erwartet, dass sich die Dienstvorgesetzten des Mitarbeiters beim Regierungspräsidium Darmstadt und in den für die Mitglieder des Glücksspielkollegiums zuständigen Ministerien schützend vor die Betroffenen stellen und (straf)rechtliche Schritte gegen den Verfasser der Stellungnahme prüfen.“

8.3. Gemeinsame Geschäftsstelle (GGS)

Bis zum 31. Dezember 2022 wurde der Fachbeirat von der GGS beim hessischen Innenministerium betreut. Zum 1. Januar 2022 hatte Frau Rahela Welp die Referatsleitung übernommen, in der die Geschäftsstelle ressortiert. Am 11. Juli 2022 richtete der Vorsitzende des Fachbeirats folgenden offenen Brief an den Hessischen Innenminister Beuth:

„Sehr geehrter Herr Minister,

das für den Sportwettenbereich bundesweit zuständige Regierungspräsidium Darmstadt hat in einem Schreiben Anfang Juni 2022 die Veranstalter von Sportwetten aufgefordert, bei ihren Kundinnen und Kunden das im GlüStV 2021 festgelegte Einzahlungslimit von monatlich 1.000 EUR zu beachten und dem Regierungspräsidium einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Für den Fall der Nichteinhaltung des Limits würde ein Verfahren zum Widerruf der Lizenz in Aussicht gestellt. Auch habe die Nichteinhaltung des Limits Folgen für die Bewertung der Zuverlässigkeit in laufenden Erlaubnisverfahren für virtuelle Automatenspiele. Dem liegt ein Beschluss des Glücksspielkollegiums zu Grunde, den das Gremium einstimmig gegen die Stimme Hessens gefasst hat. Damit setzen sich das Regierungspräsidium und das Glücksspielkollegium für eine konsequente Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags ein. Kritik daran muss als Versuch gewertet werden, den Spielerschutz zu umgehen und monetäre Interessen der Glücksspielindustrie zu fokussieren.

Sie haben laut der zitierten Quelle anlässlich des Sommerfestes des Deutschen Sportwettenverbandes in Berlin das Ihnen unterstellte Regierungspräsidium und das Glücksspielkollegium mit folgenden Worten kritisiert: „Da steht zwar unser Name darunter, aber diese Bescheide hätten wir so niemals ausgestellt!“ bzw. „Mir tut das weh, mir tut das leid (sic)“.

Dass Sie als der für die Glücksspielaufsicht in Hessen zuständige Minister ein Sommerfest des DSWV besuchen, eines Verbandes, dessen Mitglieder rechtliche Compliance vermissen lassen und die Möglichkeiten des Glücksspielrechts ausreizen, um möglichst hohe Gewinne zu erzielen, ist fragwürdig. Gleichzeitig stellen Sie sich mit Ihren Äußerungen auf die Seite der Anbieter und missachten damit den Spielerschutz sowie die Notwendigkeit der Umsetzung von wirksamen Maßnahmen der Suchtprävention. Der Fachbeirat hat dies mit Befremden registriert.

Schwer wiegt auch, dass Sie bei dieser Gelegenheit Instanzen der Glücksspielaufsicht, insbesondere die Ihnen unterstellte hessische Behörde, öffentlich kritisiert haben. Der Fachbeirat begrüßt vielmehr, dass die Behörden der Glücksspielaufsicht ihre Aufgaben wahrnehmen und das aus Sicht des Spielerschutzes ohnehin viel zu hohe Einzahlungslimit von 1.000 EUR pro Monat durchsetzen. Hinzu kommt, dass das Regierungspräsidium Darmstadt und das Glücksspielkollegium auch von anderer Seite unsachlich angegriffen werden (Anlage). Der Fachbeirat ist daher über Ihre Äußerungen über das Regierungspräsidium Darmstadt und die Mitglieder des Glücksspielkollegiums empört. Der Fachbeirat erwartet vielmehr, dass Sie sich als oberster Dienstvorgesetzter des Regierungspräsidiums Darmstadt schützend vor die Betroffenen stellen.

Außerdem sollen Sie sich laut einer anderen Quelle bei der genannten Gelegenheit mit drastischen Worten gegen ein Werbeverbot für Glücksspiele im Internet ausgesprochen haben. Sie stellen sich damit gegen prominente Stimmen in der Glücksspielforschung und gegen Politiker, die den Spielerschutz ernstnehmen. Auch der Fachbeirat bejaht ein solches Werbeverbot. Wir bedauern, dass Ihre Äußerungen Gespür für die Gefahren im Glücksspielbereich vermissen lassen.

Der Fachbeirat nimmt insgesamt zur Kenntnis und weist in diesem offenen Brief darauf hin, dass Sie mit Ihren Äußerungen einseitig wirtschaftliche sowie fiskalische Interessen vertreten und die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags unterlaufen. Vor allem die individuellen und sozialen Folgekosten der Glücksspielsucht und hier insbesondere das Leid für die Betroffenen und ihre Familien werden damit politisch ausgeblendet.“

Daraufhin weigerte sich die GGS, den Brief in die Homepage des Fachbeirats einzustellen. Gegenvorstellungen führten zu keinem anderen Ergebnis. Der Fachbeirat beantragte daraufhin Mittel für eine eigene Homepage. Auch das wurde abgelehnt. Der Fachbeirat erachtet dies als eine Behinderung des Spieler- und Jugendschutzes und als unzulässige Eingriff in die Arbeit des Fachbeirats. Der Fachbeirat begrüßt daher, dass die GGS ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr im hessischen Innenministerium, sondern bei der GGL ressortiert. Aufgrund der Erfahrungen mit der GGS erwartet der Fachbeirat in Zukunft eine gute Unterstützung und keinerlei Versuche einer Zensur.

8.4 Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL)

Die Vorstände der GGL nahmen an den Sitzungen des Fachbeirats mit der GGL teil. Auch sonst gab es eine gute Zusammenarbeit.

Prof. Rehbein stellte der GGL eine Liste von Instituten in der Glücksspielforschung zur Verfügung.

8.5 Arbeitsgruppe „Evaluierung“

Die AG „Evaluierung“ konstituierte sich am 15. Dezember 2021. An den virtuellen Sitzungen im Berichtsjahr nahmen aus dem Fachbeirat Dr. Hayer, Herr Landgraf und Prof. Wulf beratend teil. Der Fachbeirat brachte Handlungsempfehlungen zur Evaluierung des GlüStV 21 außerdem über die Literatur ein (Tobias Hayer, Ilona Füchtenschnieder, Andrea Hardeling, Konrad Landgraf, Florian Rehbein, Hans-Jürgen

Rumpf, Rüdiger Wulf: Handlungsempfehlungen zur Evaluation des Glücksspielstaatsvertrags. Zeitschrift Sucht 2022, S. 237–245).

Nach der Sommerpause 2022 gab es keine Sitzungen der AG in Präsenz oder digital. Ende des Jahres wurden den Mitgliedern des Fachbeirats zwei Fragmente für etwaige Studien zur Stellungnahme vorgelegt. Danach besteht die Gefahr, dass sich die AG ergebnislos auflöst. Dies wäre für die Evaluierung des GlüStV 21 ein schwerer Schlag.

8.6 Arbeitsgruppe „Werbung“

Das Glücksspielkollegium hatte eine Arbeitsgruppe „Werbung“ gebildet, die im Dezember 2021 ihre Arbeit (wieder) aufnahm. Der Fachbeirat war in dieser Arbeitsgruppe nicht vertreten. Der Fachbeirat wollte sich aber über die Gemeinsame Geschäftsstelle über den Fortgang der Arbeitsgruppe berichten lassen und die Ergebnisse mit kritischer Aufmerksamkeit zur Kenntnis nehmen. Leider wurde der Fachbeirat nur schleppend informiert, so dass er keine Anregungen einbringen konnte.

Der Fachbeirat ist im Übrigen im Juli 2022 dem Bündnis gegen Sportwettenwerbung „Für echten Sport ohne Abzocke!“ beigetreten. Der Vorsitzende erklärte die Teilnahme. Der Beirat steht hinter der „Grundlegenden Übereinkunft“ und der Geschäftsordnung des Bündnisses gegen Sportwettenbetrug. Er ist nun regulär Mitglied mit öffentlicher Nennung.

8.7 Geschäfts- und Verfahrensordnung

Der Fachbeirat arbeitet seit seiner Gründung im Jahr 2011 nach einer Geschäfts- und Verfahrensordnung in der aktuellen Fassung vom 1. März 2013. Für die interne Zusammenarbeit hat sich die Geschäfts- und Verfahrensordnung bewährt.

Im Übrigen hatte der Fachbeirat am 7. Oktober 2020 einen Änderungsentwurf vorgeschlagen. Sie betrafen insbesondere die Aufgaben des Fachbeirats (§ 1), die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle (§ 11), die Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (§ 12) und die Wiedereinführung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Fachbeirats (§ 13).

Eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Fachbeirates wurde durch § 13 VwVGlüStV 2021 wieder eingeführt. Sie beträgt pro Sitzung pauschal 125 € sowie Ersatz der Reisekosten. Es sind grundsätzlich maximal sechs Sitzungen pro Jahr abrechnungsfähig. Die anderen Anregungen wurden in die neuen VwVGlüStV 2021 nicht aufgenommen und dementsprechend in der Geschäfts- und Verfahrensordnung nicht umgesetzt.